Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 08.12.2022 um 17:00 Uhr, im Festsaal Aula statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung	
2	Vorstellung des Projektes "Unifec-Aktion zum Tag der Kinderrechte" der Unifec-AG Saarbrücken und des Theodor-Heuss-Gymnasiums Sulzbach/Saar	2022/269
3	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Die Linke und der Partei FDP; hier: Änderung der Richtlinien mit dem Verlag Linus-Wittich zu Veröffentlichungen von Parteien und Wählergruppen in der Sulzbacher Umschau	2022/221
4	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; hier: Kündigung des Vertrages mit dem Verlag Linus-Wittich bezüglich der Sulzbacher Umschau und Neuausschreibung der Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen	2022/244
5	Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2021	2022/232
6	Nichterhebung von Hallenbenutzungsentgelten ab dem 01.01.2023	2022/169
7	Fonds für Bedürftige	2022/191
8	Neubeschaffung der Drehleiter für die Feuerwehr	2022/223
9	Neufassung der Abwassergebührenhöhensatzung	2022/242

10	Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Stadt Sulzbach/Saar für das Kalenderjahr 2023	2022/222
11	Haushalt 2023	2022/229
12	Anpassung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Sulzbach zwecks Umsatzsteuer ab 2023	2022/261
13	Änderungen in der Nutzungs- und Entgeltordnung der Sport- und Schulturnhallen	2022/241
14	Anpassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Sulzbach/Saar	2022/267
15	VHS-Programm 1. Halbjahr 2023	2022/228
16	Mietvertrag Sportanlage Hühnerfeld	2022/259
17	Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Nr. 58/1 "Gegenüber der Klinik - 1. Änderung"	2022/227
18	Belegung des Rathausdaches mit Photovoltaik	2022/250
19	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Altenwald-Schnappach und Hühnerfeld-Brefeld	2022/268
20	Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH zum 31.12.2022	2022/224
21	Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar zum 31.12.2022	2022/237
22	Vorlage der KDI GmbH: Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses der KDI GmbH zum 31.12.2022	2022/254
23	Vorlage der SGAmbH: Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses der SGA mbH zum 31.12.2022	2022/255
24	Wirtschaftsplan 2023 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar einschließlich Gebührenkalkulation	2022/236
25	Wirtschaftsplan 2023 der KDI GmbH	2022/243
26	Wirtschaftsplan 2023 der SGA GmbH	2022/240

27	Vorlage der KDI GmbH: Verkauf des Parkhauses	2022/251
28	Bildung von Aufsichtsräten in den Gesellschaften KDI GmbH und SGA mbH, Neufassung der Gesellschaftsverträge. Auflösung des Beteiligungsausschusses und Neuausrichtung des Finanzausschusses	2022/252
29	Beratung zur Verbandsversammlung des EVS - Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung am 13.12.2022 hier: - Wirtschaftsplan des EVS für das Jahr 2023 - Festlegung der Abfallgebühren 2023 sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums - Festlegung des einheitlichen Verbandsbeitrages sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums	2022/262
30	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentlicher Teil

31	Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2023	2022/263
32	Zweckverband Musikschule	2022/271
33	Mitteilungen und Anfragen	

Michael Adam, Bürgermeister

cef2022/269

Informationsvorlage
öffentlich
Fachbereich I

Vorstellung des Projektes "Unicef-Aktion zum Tag der Kinderrechte" der Unicef-AG Saarbrücken und des Theodor-Heuss-Gymnasiums Sulzbach/Saar

Beratungsfolge	*Ö / N*
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

Sachverhalt

Frau Christiane Siewert, Leiterin der Unicef-AG Saarbrücken, stellt in Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern der Meditations-AG des Theodor-Heuss-Gymnasiums Sulzbach/Saar die Unicef-Aktion zum Tag der Kinderrechte vor.

Anlage/n
Keine

2022/221
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich I

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Die Linke und der Partei FDP;
hier: Änderung der Richtlinien mit dem Verlag Linus-Wittich zu Veröffentlichungen von Parteien und Wählergruppen in der Sulzbacher Umschau

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Herr Bürgermeister Adam wird beauftragt, die Vertragsänderung mit dem Verlag Linus-Wittich zu verhandeln und die Richtlinien wie folgt zu ändern:

„Die Richtlinien für den Abdruck redaktioneller Beiträge politischer Parteien werden dahingehend geändert, dass Parteien und Wählergruppen lediglich Terminankündigungen und kurze Hinweise auf Veranstaltungen abdrucken dürfen."

Sachverhalt
In der Sitzung des Stadtrates am 29.09.2022 wurde ein gemeinsamer Antrag im Wege der Dringlichkeit gem. § 41 Abs. 5 KSVG der Fraktionen CDU, SPD, Die Linke und der Partei FDP auf Änderung der Richtlinien mit dem Verlag Linus-Wittich in Bezug auf die Veröffentlichungen von Parteien und Wählergruppen in der Sulzbacher Umschau gestellt.

Für die Aufnahme einer laut § 41 Abs. 5 KSVG „unvorhergesehenen und keinen Aufschub duldenden Angelegenheit" entscheidet der Gemeinderat „mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates".

Da in der Sitzung am 29.09.2022 keine Zweidrittelmehrheit erreicht wurde, wurde von den antragstellenden Fraktionen darum gebeten, den Antrag als Tagesordnungspunkt in die nächste reguläre Sitzung, hier der Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten zur Vorberatung am 17.11.2022 und zur Entscheidung in die Sitzung des Stadtrates am 08.12.2022, aufzunehmen.

Die Tischvorlage der antragstellenden Fraktionen aus der Sitzung des Stadtrates am 29.09.2022 liegt der Vorlage als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 20220928_Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU-, SPD-, Die Linke (nichtöffentlich)

2022/244
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich I

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; hier: Kündigung des Vertrages mit dem Verlag Linus-Wittich bezüglich der Sulzbacher Umschau und Neuausschreibung der Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt
Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG hat die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen die Aufnahme des Tagesordnungspunktes beantragt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Antrag der Fraktion von Bündnis 90_Die Grünen zur Kündigung der Umschau 17.11.2022 (nichtöffentlich)

2022/232
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Beratungsfolge	*Ö / N*
Rechnungsprüfungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird gemäß § 101 Absatz 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) festgestellt.

2. Dem Bürgermeister und den Beigeordneten wird für das Rechnungsjahr 2021 Entlastung erteilt.

3. Der festgestellte Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 2.309.496,58 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Sachverhalt
§ 101 KSVG regelt die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses.

Der Jahresabschluss ist in nicht öffentlicher Sitzung durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach den Grundsätzen des § 122 Absatz 1 KSVG zu prüfen. Auf den beigefügten Jahresabschluss, insbesondere auf den Rechenschaftsbericht, wird verwiesen.

Gemäß Beschluss des Stadtrates wurde zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 das Rechnungsprüfungsamt des Regionalverbandes Saarbrücken als externer Abschlussprüfer bestellt.

Nach erfolgter Prüfung stellt der Stadtrat den Jahresabschluss gem. § 101 Absatz 2 Satz 1 KSVG fest und entscheidet gem. Absatz 2 Satz 2 über die Entlastung des Bürgermeisters. Zugleich entscheidet der Stadtrat über die Verwendung des Jahresüberschusses oder stellt den Jahresfehlbetrag fest.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Rechenschaftsbericht 2021 FINAL (nichtöffentlich)
2 Anhang zum Jahresabschluss 2021 FINAL (nichtöffentlich)
3 Jahresabschluss 2021 (nichtöffentlich)

2022/169
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Nichterhebung von Hallenbenutzungsentgelten ab dem 01.01.2023

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Die Nichterhebung der Hallenbenutzungsentgelte für Hallenbelegungen ab dem 01.01.2023 wird beschlossen.

Sachverhalt
Dieser Sachverhalt wurde bereits für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten am 27.09.2022 zugestellt, jedoch durch die Fraktionen auf die Haushaltsberatungen vertagt.

Auch hinsichtlich der Anwendung des §2b Umsatzsteuergesetz gibt es zwischenzeitlich neuere Informationen. Laut kürzlich erfolgter Mitteilung des deutschen Städtetags und des SSGT, wird die Optionsregelung zur Nichtanwendung des §2b UstG um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 im Rahmen des noch zu beschließenden Jahressteuergesetzes 2023 verlängert. Die Stadt Sulzbach beabsichtigt bis zum 31.12.2024 die alte Rechtslage anzuwenden, so dass es bei der Überlasung der Hallen höchstwahrscheinlich zu keiner Umsatzsbesteuerung kommt. Die Passage zur Umsatzsteuerregelung wurde daher in dieser Vorlage entfernt.

Die Stadt Sulzbach stellt den Vereinen das Sportzentrum und die Schulsporthallen zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung.

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten wurde bisher auf Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung vom 09.10.2014 Benutzungsentgelte abgerechnet.

Zur Ermittlung der Belegungszeiten und auch für die zukünftige Vergabe der Hallen, ist die Implementierung eines neuen Buchungssystems geplant. Da in der Vergangenheit oftmals Hallenbuchungen erfolgt sind, jedoch ohne tatsächliche Nutzung der Halle, soll dieser Umstand zukünftig durch einen beauftragten Dritten kontrolliert und sanktioniert werden. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wird ein zusätzliches Budget in Höhe von 5.000 € pro Jahr eingeplant.

Die Verwaltung schlägt vor, ab dem Jahr 2023 die Benutzungsentgelte gegenüber den Vereinen nicht mehr abzurechnen und die beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

Zur haushalterischen Deckung der fehlenden Einnahmen und zur Durchführung der beschriebenen Maßnahmen, wird die Position „Vereinsförderung“ um 20.000 € im Haushaltsjahr 2023 und in den Planjahren gekürzt.

Finanzielle Auswirkungen

Betrachtet man die vergangenen Jahre 2016 - 2019, die Corona-Jahre 2020 und 2021 werden nicht berücksichtigt, werden durchschnittlich rd. 15.000 € an Hallenbenutzungsentgelten verbucht. Zur Implementierung eines neuen Buchungssystems und für die Kontrolle der Hallenbelegungen wird ein zusätzliches Budget in Höhe von ca. 5.000 € benötigt.

Zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen wird die Position „Vereinsförderung“ im Haushaltsjahr 2023 um 20.000 € gekürzt.

Anlage/n

1 Berechnung BMG Hallenbenutzungsgebühren (nichtöffentlich)

2022/191
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Fonds für Bedürftige

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von voraussichtlich 15.000 €, aus dem noch zu beschließenden Haushalt 2023, für die finanzielle Ausstattung eines Fonds für Bedürftige, wird beschlossen.

Sachverhalt
Die Entwicklung der Kosten des täglichen Lebens, insbesondere die extrem steigenden Energiekosten, stellen eine enorme Belastung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt dar.

Die Stadt Sulzbach will daher aktiv werden und gemäß den Vorgaben des § 5 KSVG, das soziale Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner fördern und durch die finanzielle Ausstattung eines Fonds für Bedürftige dazu beitragen.

Die Gründung und Verwaltung des Fonds sowie die Erarbeitung von Richtlinien und die Entscheidung über die Verteilung der Mittel, soll nicht durch die Stadtverwaltung erfolgen. Angedacht ist hier die Zusammenarbeit der beiden großen Kirchengemeinden und Vertretern des Stadtrates der Stadt Sulzbach.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittelherkunft im Haushalt 2023 stellt sich folgendermaßen dar:

- Einsparungen in Höhe von 10.000 € bei Haushaltsposition „Maßnahmen im öffentlichen Interesse“, Kostenstelle 33100107

- Einsparungen in Höhe von rd. 5.000 € bei Haushaltsposition „Neujahrsempfang des Bürgermeisters“

Anlage/n
Keine

2022/223
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich III

Neubeschaffung der Drehleiter für die Feuerwehr

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Die Mittel für die Beschaffung der Drehleiter in Höhe von 850.000 Euro werden in den Haushaltsjahren 2023/2024 bereitgestellt.

Sachverhalt
Die derzeitige Drehleiter ist seit 28 Jahren aktiv im Einsatz. Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Sulzbach/Saar gibt vor, dass eine Laufzeit von 30 Jahren nicht überschritten werden soll.

Die Reparaturhäufigkeit, der Mangel an beschaffbaren Ersatzteilen sowie der technische Rückstand, lassen ab diesem Alter in der Regel eine ökonomische Verwendung nicht mehr zu.

Das Vergaberecht sieht vor, dass die Neubeschaffung der Drehleiter europaweit ausgeschrieben werden muss, da die hierfür anfallenden Kosten den EU-Schwellenwerten übersteigen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt St. Ingbert ebenfalls eine Neubeschaffung einer Drehleiter im Jahr 2025 anstrebt, besteht die Möglichkeit die Ausschreibungen der beiden Drehleitern im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam durchzuführen.

Dabei kann die Mittelstadt St. Ingbert, welche über eine zentrale Vergabestelle verfügt, die Durchführung des Vergabeverfahrens für beide Drehleiterfahrzeuge übernehmen mit der Zielsetzung, dass die höhere Auftragssumme zur Abgabe besserer Angebotspreise führt.

Infolge der aktuell zu erwartenden erheblichen Lieferzeiten ist es erforderlich, dass die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens bereits im Jahr 2023 erfolgt, sodass eine fristgerechte Lieferung der Drehleiter gewährleistet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Generell wird das Fahrzeug mit 50 %, also 425.000 €, durch die Zuwendung von der Feuerschutzsteuer bezuschusst.

Die Investition wird jeweils hälftig in den Investitionsprogrammen 2023 und 2024 veranschlagt. Der städtische Anteil wird zum einen über die pauschalisierte Investitionszuwendung des Landes sowie über Kredite finanziert.

Anlage/n
Keine

2022/242
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich IV

Neufassung der Abwassergebührenhöhensatzung

Beratungsfolge	*Ö / N*
Werksausschuss für den Entwässerungsbetrieb (Vorberatung)	N

Beschlussvorschlag

Es wird die Neufassung der Abwassergebührenhöhensatzung zum 01.01.2023 gemäß beigefügtem Satzungsentwurf beschlossen.

Sachverhalt

Die Höhe der Abwassergebühren ist jährlich neu zu überprüfen.

Für das Jahr 2023 wird eine Neufestlegung gemäß beigefügter Gebührenkalkulation und beigefügtem Satzungsentwurf erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 2023-Gebührenkalkulation (nichtöffentlich)
3 2023-Abwassergebührenhöhesatzung 11. Änderung ab 01.01.2023 (nichtöffentlich)

2022/222
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Stadt Sulzbach/Saar für das Kalenderjahr 2023

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Der Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze für das Haushaltsjahr 2023 in der Stadt Sulzbach/Saar wird beschlossen.

Sachverhalt
Die Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sind nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen.

Dies geschieht in der Regel in der jeweiligen Haushaltssatzung. Da jedoch die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, kann somit auch die Festsetzung der Realsteuern zu Beginn des Kalenderjahres nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen daher eine Festsetzung der Hebesätze in einer gesonderten Ortssatzung zu.

Eine Zustellung der Gewerbesteuer- und der Grundbesitzabgabenbescheide zu Beginn des Kalenderjahres ist jedoch geboten, damit der Steuerpflichtige frühzeitig über die von ihm für das Kalenderjahr zu entrichtenden Steuern und Abgaben Kenntnis erlangt und sich daher rechtzeitig auf die Zahlungen einstellen kann.

Darüber hinaus dient diese Maßnahme zur Sicherung der Kassenliquidität.

Es ist daher ratsam, die Höhe der Realsteuer-Hebesätze für das Kalenderjahr 2023 durch den Erlass einer Satzung vorab festzusetzen.

Die Realsteuer-Hebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Hebesatzsatzung 2023 (nichtöffentlich)

2022/229
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Haushalt 2023

Beratungsfolge	*Ö / N*

Beschlussvorschlag
Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen, das Investitionsprogramm sowie der Stellenplan für das Jahr 2023 werden beschlossen.

Sachverhalt
Die Beschlussfassung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 82 ff. KSVG und des Gesetzes über den Saarlandpakt zur kommunalen Haushaltswirtschaft.

Bei Erstellung der Vorlage über den Haushalt 2023 der Stadt Sulzbach lag die Novembersteuerschätzung noch nicht vor. Diese beeinflusst die der Stadt vom Land vorgegebene Normalentwicklung gemäß dem Saarlandpaktgesetz. Die verbindliche Fortschreibung der Normalentwicklung wird zeitnah vorliegen. Erst danach kann ein seriöser Haushaltsentwurf vorgestellt und zugestellt werden.

Bereits jetzt ist aber absehbar, dass der Ergebnishaushalt 2023 ein deutliches Defizit ausweisen wird. Auf Grundlage der bisher vorliegenden Daten zum kommunalen Finanzausgleich 2023 werden zwar Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Vorjahr angesetzt werden können, diese werden jedoch durch die stark ansteigende Regionalverbandsumlage, Anstieg bei den Energiekosten und durch generelle Preissteigerungen aufgezehrt.

Die Verwaltung informiert in den Sitzungen über die aktuellen Entwicklungen und stellt Eckpunkte und geplante Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2023 vor.

<u>Zur Systematik nach dem Saarlandpaktgesetz:</u>

Das Gesetz zur nachhaltigen Sicherstellung der finanziellen kommunalen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Saarlandpaktes stellt für die Stadt Sulzbach/Saar zunächst auf die absolute Rückführung des strukturellen zahlungsbezogenen Defizits als einzige entscheidende Größe ab.

Gemäß § 7 dieses Gesetzes wird zur Ermittlung des strukturellen zahlungsbezogenen Ergebnisses, ausgehend vom zahlungsbezogenen Ergebnis nach § 6, bei den nachfolgend benannten Zahlungsarten (Normalfaktoren) eine Normalentwicklung unterstellt:

1. die Grundsteuer B,
2. die Gewerbesteuer,
3. die Gewerbesteuerumlage,
4. der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer,
5. der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer,
6. die Schlüsselzuweisungen A, B und C sowie die Sonderschlüsselzuweisungen an die Gemeinden,
7. die Finanzausgleichsumlage nach dem Kommunalfinanzausgleichsgesetz und
8. die Kreisumlage oder die Regionalverbandsumlage.

Basiswerte für die Normalentwicklung sind die letzten im Jahr vor dem Haushaltsjahr verfügbaren Rechnungsergebnisse. Die Normalentwicklung wird jährlich fortgeschrieben. Die Gemeinden steuern ihr strukturelles zahlungsbezogenes Ergebnis durch die übrigen Auszahlungen und Einzahlungen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2022/261
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich V

Anpassung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Sulzbach zwecks Umsatzsteuer ab 2023

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Zustimmung zu der Änderung in der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Sulzbach.

Sachverhalt
Mit der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2023 kann auf einige Entgelte Umsatzsteuer anfallen und erhoben werden. Wenn die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich aus dem Entgelttarif ergebenden Beträge um Nettobeträge gemäß § 10 Umsatzsteuergesetz. Auf diese Nettobeträge wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Entgeltordnung muss dahingehend ergänzt bzw. angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Entgeltordnung Stadtbibliothek 2019 (nichtöffentlich)
2 Entgeltordnung Stadtbibliothek 2023 (nichtöffentlich)

2022/267
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Anpassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Sulzbach/Saar

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Es wird beschlossen, die im Entwurf beigefügte Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Sulzbach/Saar sowie das dazugehörige Gebührenverzeichnis der Stadt Sulzbach/Saar anzupassen.

Sachverhalt
Die Stadt Sulzbach/Saar ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen, die aus der von ihr erbrachten Leistungen entstehen.

Die zurzeit geltende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der der Stadt Sulzbach/Saar sowie das dazugehörige Gebührenverzeichnis enthält Regelungen, die zum Teil nicht mehr aktuell sind und hinsichtlich der Neuregelung des §2b UstG abgeändert werden müssen.

Anpassung zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Sulzbach/Saar hinsichtlich der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage hat die Stadt Sulzbach/Saar von der gesetzlichen Option Gebrauch gemacht, das bisherige steuerliche Recht weiterzuführen. Weiterhin wird aktuell auf Bundesebene daran gearbeitet, eine Verlängerung dieser Option bis zum 31.12.2024 zu erwirken. Bis zur Verwirklichung dieses Prozesses würde diese Optierung von der Stadt Sulzbach/Saar in Anspruch genommen werden, wodurch die neue Besteuerungsregelung des § 2b UStG erst ab dem 01.01.2025 Anwendung finden würde.

In einer gesonderten Informationsvorlage wird über die allgemeinen und weiteren Berücksichtigungspunkte, Hinweise und verwaltungsspezifische Beispiele, die mit der Neuregelung des § 2b UStG einhergehen, aufgeklärt.

In Bezug auf die bisher bestehende Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren und dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis der Stadt Sulzbach/Saar erscheint es daher geboten, aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Transparenz gegenüber den Kostenschuldnern „§ 2 Höhe der Gebühren“ der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Sulzbach/Saar um

den folgenden Absatz zu ergänzen:

„(4) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen umsatzsteuerpflichtig zu versteuern sind, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer den betroffenen Kostenschuldnern zusätzlich auferlegt."

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n

1 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (nichtöffentlich)
2 Gebührenverzeichnis Stadt Sulzbach (nichtöffentlich)

2022/228
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich V

VHS-Programm 1. Halbjahr 2023

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Kultur und Gesellschaftspolitik (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Das VHS Programm 1. Halbjahr 2023 wird beschlossen.

Sachverhalt
Das neue VHS Programm zeigt sich wieder stark mit den bewährten Themen, wie zum Beispiel bei den Sprachkursen, den Kooperations-Angeboten des Kneipp-Vereins sowie der DjK. Neue Schwerpunkte wie Nachhaltigkeit und Resilienz werden in den einzelnen Kategorien erkennbar. Die Online-Angebote finden in Kooperation mit der VHS Böblingen-Sindelfingen statt.

Gesellschaft und Leben

Das Thema Nachhaltigkeit wird Bereich „Gesellschaft und Leben“ durch mehrere Vorträge von Klimamanager Jan Henning vertreten. Er bietet mehrere Abende zu den Themen „Klimaschutz in Vereinen“ und „Nachhaltige Mobilität“ an. Ein online-Vortrag informiert über Nachhaltige Fassaden- und Dachbegrünung. Auch das Thema Resilienz ist hier vertreten durch einen Online-Vortrag, der thematisiert, was negative Nachrichten mit den persönlichen Sichtweisen machen und wie man sich bei Krisenmeldungen nicht in die Negativ-Spirale ziehen lassen kann.

Junge VHS

Für alle junge VHS-Interessierten von sechs Jahren bis zum Jugendalter werden Angebote gemacht: Kommunikationstrainerin Mareike Peter bietet für Kids von sechs bis elf Jahren Kinder-Märchen-Theater an. Neu ist außerdem ein interkultureller Singtreff für Kinder mit der ukrainischen Sängerin Radmila Khmil in Kooperation mit Stefanie Bungart-Wickert. Dozentin Dagmar Günther bietet für Kids einen Workshop an, bei dem man Schmuck aus einfachen Materialien herstellen kann. Für Jugendliche ist ein Comic-Malkurs mit der namhaften Comiczeichnerin Luisa Bäßmann geplant.

Kunst und Kultur

Musik, Kunst, Lesungen, Theater und Kreativität stehen im 1. Halbjahr 2023 wieder auf dem Plan. Dabei ist wieder die Ausstellungsreihe „KISKunst“ – mit allen Sinnen genießen, sowie eine VHS-Kunstausstellung mit Werken von Günther Scheerer. Der Schwerpunkt Resilienz und Selbstfürsorge wird aufgegriffen durch einen

Pastellmalkurs mit dem Thema „Mal dein ich“, bei dem ein einziges persönliches Gemälde in zehn Kursterminen entwickelt werden soll. Biografisch gemalt entlang der Bilderwelt der Märchen wird auch im dreiteiligen Workshop bei Mareike Peter. Im Bereich Theater gibt es einen Zuwachs: Theaterverein Bühnenreif Saar e.V. wird VHS-Theater. Der Verein kooperiert ab dem kommenden Semester mit der Stadt und wird auch teilweise im Salzbrunnenhaus proben.

Sprachen

Englischkurse sind weiterhin gut besucht. Sie gibt es weiterhin vom Anfängerkurs bis zur Oberstufe. Außerdem sind die Kurse in Französisch, Spanisch und Italienisch wieder am Start.

Gesundheit und Ernährung

Der Kneipp-Verein punktet hier mit seinem breiten Angebot zu allen Gesundheitsthemen. Neu im Angebot ist im neuen Semester gleich zu den beiden Schwerpunktthemen Resilienz und Nachhaltigkeit ein Workshop in Kooperation mit der Rosenparfümerie in Dudweiler: Es geht um eine wohltuende, kosmetische Selbstfürsorge-Routine mit nachhaltiger Naturkosmetik. Das Thema Resilienz wird vertieft durch einen Kurs zur mentalen Sicherheitsarchitelkur mit Coach und zertifizierte Beraterin Ruth Holzapfel. Außerdem geht der Impulsvortrag von Bernd Mathieu „Philosophie der Gelassenheit“ wegen der guten Resonanz in die zweite Runde. Ein online-Vortrag informiert zum Thema Gesundheit über Therapiemöglichkeiten bei Post- bzw. Long-Covid.

Arbeit und Beruf

Das Themenfeld kann Angebote bezüglich Buchführung vorhalten. Für Seniorinnen und Senioren sind Kurse zum Thema „Internetsurfen und Mailprogramme“ und „Smartphone für Anfänger“ wieder auf dem Programm. Neu sind zwei online-Vorträge zu den Themen „Gesund arbeiten im Homeoffice“ und „Hacking – wie digitale Angriffe ablaufen“.

Im kommenden Jahr wird die Volkshochschule 75 Jahre alt. Hierzu wird es im Mittelteil einen Text und Bilder dazu geben. Es ist geplant, dieses Jubiläum bei einem „Tag der offenen Tür“ im zweiten Halbjahr 2023 zu begehen.

Die offizielle Semestereröffnung findet am 3. März 2023 um 18 Uhr im Salzbrunnenhaus statt.

Das Team der VHS freuet sich über Ihre Teilnahme und hofft, dass die Programmauswahl die Zustimmung des Rates findet.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2022 angemeldet.

Anlage/n

1 VHS_HEFT 2023_1_Kulturausschuss (nichtöffentlich)

2022/259
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Mietvertrag Sportanlage Hühnerfeld

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Der Bürgermeister wird ermächtigt, Verhandlungen mit dem SC Viktoria 1912 Hühnerfeld e.V. hinsichtlich der Mitnutzung der Sportfläche durch einen Dritten zu führen.

Sachverhalt
Zwischen dem SC Viktoria 1912 e.V. Hühnerfeld und der Stadt Sulzbach/Saar wurde mit Vertrag vom 23.01.2012 die langfristige Vermietung der städtischen Sportplatzanlage an den Sportverein vereinbart. Im Gegenzug zur kostenlosen Vermietung, übernimmt der Verein die Unterhaltungs- und Pflegeleistungen, die Verkehrssicherungspflicht und alle weiteren mit der Anlage in Verbindung stehenden und anfallenden Kosten.

Mit beigefügtem Schreiben vom 21.11.2022 hat der SC Viktoria Hühnerfeld beantragt, dass die Stadt der Mitnutzung der Sportflächen durch einen Dritten zustimmt. Die SV Elversberg hat dies beim SC Viktoria Hühnerfeld angefragt.

Im Gegenzug zur Überlassung an den SV Elversberg, würden diese den Naturrasenplatz kostenintensiv sanieren und in einen spielbereiten Zustand versetzen. Zudem soll ein Unkostenbeitrag für die Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen direkt an den SC Viktoria Hühnerfeld gezahlt werden.

Die Überlassung an Dritte für sportliche Zwecke ist gemäß Mietvertrag § 5 Ziff. 4 und 5 möglich, eine Untervermietung jedoch unzulässig.

Da die genauen Konditionen der Mitbenutzung noch nicht vorliegen, soll Herr Bürgermeister Adam ermächtigt werden, diesbezüglich Verhandlungen mit dem SC Viktoria Hühnerfeld zu führen und das Ergebnis dem Stadtrat abschließend vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Belastungen, Wertsteigerung des Naturrasenplatzes.

Anlage/n

1 Anschreiben SC Viktoria - Nutzungsvereinbarung (nichtöffentlich)
2 Mietvertrag Viktoria Hühnerfeld (nichtöffentlich)

2022/227
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich IV

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Nr. 58/1 "Gegenüber der Klinik - 1. Änderung"

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Es wird beschlossen die Abwägung der vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 58/1 „Gegenüber der Klinik - 1. Änderung“ entsprechend dem in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag vorzunehmen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 58/1 „Gegenüber der Klinik - 1. Änderung“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der jetzt vorliegenden Form als Satzung beschlossen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Sulzbach hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58/1 „Gegenüber der Klinik - 1. Änderung“ gemäß § 13 BauGB ohne Umweltbericht und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentliche Auslegung wurde ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB) und fand in der Zeit vom 08.08.2022 bis 09.09.2022 statt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.06.2022 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung der Grundzüge der Planung geführt hätten.

Das vorliegende Abwägungsmaterial ergibt sich aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Nach Prüfung und Würdigung des Abwägungsmaterials wird empfohlen, den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 20221111_BVL_Auslegung_SUL-ÄND-GDK (nichtöffentlich)
2 20221111_Satzung BBPL_ SUL-ÄND-GDK (nichtöffentlich)
3 20221111_BEGSatz_SUL-ÄND-GDK (nichtöffentlich)

2022/250
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich V

Belegung des Rathausdaches mit Photovoltaik

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Versorgungssicherheit, Energievorsorge und Zukunftsmaßnahmen (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Die Verwaltung schlägt vor, das Rathausdach seinem kommunalen Eigenbetrieb für eine Belegung mit Photovoltaik zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt
Um einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie einer teilweisen Eigenversorgung der Verwaltung zu leisten, soll das Dach des Rathauses im Jahr 2023 mit Photovoltaik ausgestattet werden.
Hierzu stellt die Stadt Sulzbach das eigene Dach seinem kommunalen Eigenbetrieb KDI GmbH kostenfrei zur Verfügung. Diese lässt das Dach nach aktuellem Stand durch die Stadtwerke Sulzbach GmbH belegen. Im Gegenzug für die Bereitstellung der Fläche bezieht die Stadt Sulzbach Teile des produzierten Ökostroms entweder zu einem verringerten Strompreis oder erhält für die Bereitstellung der Dachflächen ein Entgelt von dem Betreiber.

Finanzielle Auswirkungen

Da die Stadtverwaltung lediglich ihre Fläche zur Verfügung stellt, entstehen hier keine Kosten, welche in einen Haushalt eingestellt werden müssten.

Anlage/n
Keine

2022/268
Beschlussvorlage
öffentlich
Bürgermeister

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Altenwald-Schnappach und Hühnerfeld-Brefeld

Beratungsfolge	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar wählt gem. § 3 Abs. 1 der Saarländischen Schiedsordnung (SSchO)vom 19. April 2001(Amtsbl. S. 974, 1313. Zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetztes vom
8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S.2629) eine Schiedsperson. Die Amtszeit beträgt nach § 3 Abs. 3 SSchO) fünf Jahre.

Sachverhalt
Die Amtszeit der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Altenwald-Schnappach und Hühnerfeld-Brefeld ist am 15.11.2022 abgelaufen. Gem. § 3 Abs. 1 der Saarländischen Schiedsordnung (SSchO) ist vom Stadtrat eine neue Schiedsperson zu wählen.

Die vakante Stelle wurde in der Sulzbacher Umschau ausgeschrieben und bekannt gemacht.

Der einzige Bewerber ist der bisherige Stellinhaber Michael Jenal, der gem. § 2 Abs. 1 SSchO seine Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 631,94 €. Diese stehen auf der Kostenstelle 12010100 501000 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit–Schiedsmänner zur Verfügung.

Anlage/n
Keine

2022/224
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH zum 31.12.2022

Beratungsfolge	*Ö / N*
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Der Vertreter des Gesellschafters wird beauftragt, der Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH an die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Gesellschafterversammlung gem. der Empfehlung des Beteiligungsausschusses zuzustimmen.

Sachverhalt
Gem. § 4 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar berät der Beteiligungsausschuss alle Angelegenheiten vor, die kraft Gesetz und den Regelungen der jeweiligen Gesellschaftsverträge den Gesellschafterversammlungen zur Beschlussfassung vorzulegen sind und spricht Empfehlungen an den Stadtrat zur Stimmbindung des Bürgermeisters in den Gesellschafterversammlungen gem. § 114 KSVG aus.

Da die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowohl der steuerliche Berater der Holding GmbH als auch aller Organgesellschaften ist, schlägt die Geschäftsführung vor, den Prüfungsauftrag auch für das Wirtschaftsjahr 2022 an besagte Gesellschaft zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2022/237
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar zum 31.12.2022

Beratungsfolge	*Ö / N*
Werksausschuss für den Entwässerungsbetrieb (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Es wird beschlossen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DFP Feß & Kollegen GmbH, Kleine Rosenstraße 3-5, 66111 Saarbrücken, zu vergeben.

Sachverhalt
Gem. § 124 KSVG des Saarlandes sind die Eigenbetriebe jährlich durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Bei dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Sulzbach/Saar handelt es sich um ein nichtwirtschaftliches gemeindliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das nach den Vorschriften des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt wird. Die jährliche Abschlussprüfung ist daher zwingend vorgeschrieben. Der Betrieb schlägt vor, den Prüfungsauftrag, wie bereits in den Vorjahren, an besagtes Unternehmen zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtlichen Kosten für die Abschlussprüfung wurden in den Wirtschaftsplan 2023 aufgenommen.

Anlage/n
Keine

2022/254
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses der KDI GmbH zum 31.12.2022

Beratungsfolge	*Ö / N*
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Der Vertreter des Gesellschafters wird beauftragt, der Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der KDI GmbH an die vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Gesellschafterversammlung gem. der Empfehlung des Beteiligungsausschusses zuzustimmen.

Sachverhalt
Gem. § 4 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar berät der Beteiligungsausschuss alle Angelegenheiten vor, die kraft Gesetz und den Regelungen der jeweiligen Gesellschaftsverträge den Gesellschafterversammlungen zur Beschlussfassung vorzulegen sind und spricht Empfehlungen an den Stadtrat zur Stimmbindung des Bürgermeisters in den Gesellschafterversammlungen gem. § 114 KSVG aus.

Für das Jahr 2022 ist beabsichtigt, mit Ausnahme der Holding, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den Gesellschaften zu wechseln. Hierzu wurden verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angefragt.

Das Ergebnis der Anfrage wir in der Sitzung bekanntgegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2022/255
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Vorlage der SGAmbH: Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses der SGA mbH zum 31.12.2022

Beratungsfolge	*Ö / N*
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Der Vertreter des Gesellschafters wird beauftragt, der Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der SGA mbH an die vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Gesellschafterversammlung gem. der Empfehlung des Beteiligungsausschusses zuzustimmen.

Sachverhalt
Gem. § 4 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar berät der Beteiligungsausschuss alle Angelegenheiten vor, die kraft Gesetz und den Regelungen der jeweiligen Gesellschaftsverträge den Gesellschafterversammlungen zur Beschlussfassung vorzulegen sind und spricht Empfehlungen an den Stadtrat zur Stimmbindung des Bürgermeisters in den Gesellschafterversammlungen gem. § 114 KSVG aus.

Für das Jahr 2022 ist beabsichtigt, mit Ausnahme der Holding, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den Gesellschaften zu wechseln. Hierzu wurden verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angefragt.

Das Ergebnis der Anfrage wir in der Sitzung bekanntgegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2022/236
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Wirtschaftsplan 2023 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar einschließlich Gebührenkalkulation

Beratungsfolge	*Ö / N*
Werksausschuss für den Entwässerungsbetrieb (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Der Wirtschaftsplan, die Gebührenkalkulation und das Investitionsprogramm des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar für das Jahr 2023 werden beschlossen.

Sachverhalt
Der Wirtschaftsplan 2023 des Entwässerungsbetriebes, einschließlich Gebührenkalkulation, liegt dem Landesverwaltungsamt vor. Es wurde dort um Vorabprüfung der eingereichten Unterlagen und Rückmeldung bis zum Tag der Sitzung des Werksausschusses gebeten.

Der Wirtschaftsplan 2023 wird in der Sitzung erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Wirtschaftsplan EWB 2023 (nichtöffentlich)

2022/243
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Wirtschaftsplan 2023 der KDI GmbH

Beratungsfolge	*Ö / N*
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Der Vertreter des Gesellschafters Stadt Sulzbach/Saar wird beauftragt, dem Wirtschaftsplan 2023 der KDI GmbH in der Gesellschafterversammlung, gem. der vorliegenden Fassung, zuzustimmen.

Sachverhalt
Gem. der Vorschrift des §114 Absatz 4 KSVG ist der Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung eines Unternehmens der privaten Rechtsform, an dem die Gemeinde beteiligt ist, an die Vorgaben des Stadtrates gebunden.

Der beigefügte Wirtschaftsplan wird in der Sitzung des Beteiligungsausschusses durch Herrn Geschäftsführer Haas erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Wirtschaftsplan KDI 2023 (nichtöffentlich)

2022/240
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Wirtschaftsplan 2023 der SGA GmbH

Beratungsfolge	*Ö / N*
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Der Vertreter des Gesellschafters Stadt Sulzbach/Saar wird beauftragt, dem Wirtschaftsplan 2023 der SGA GmbH in der Gesellschafterversammlung, gem. der vorliegenden Fassung, zuzustimmen.

Sachverhalt
Gem. der Vorschrift des §114 Absatz 4 KSVG ist der Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung eines Unternehmens der privaten Rechtsform, an dem die Gemeinde beteiligt ist, an die Vorgaben des Stadtrates gebunden.

Der beigefügte Wirtschaftsplan wird in der Sitzung des Beteiligungsausschusses durch Herrn Geschäftsführer Haas erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Wirtschaftsplan SGA 2023 (nichtöffentlich)

2022/251
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Vorlage der KDI GmbH:
Verkauf des Parkhauses

Beratungsfolge	*Ö / N*
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Der Verkauf des Parkhauses wird beschlossen.

Sachverhalt
Es gibt zwei Interessenten, die an einem Kauf des Parkhauses interessiert sind. Die entsprechenden Angebote, der Schriftverkehr mit der KDI und eine juristische Stellungnahme sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Sitzungsvorlage Verkauf Parkhaus nebst Anhängen Kaufinteressen_18.11.2022 (nichtöffentlich)

2022/252
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich II

Bildung von Aufsichtsräten in den Gesellschaften KDI GmbH und SGA mbH, Neufassung der Gesellschaftsverträge. Auflösung des Beteiligungsausschusses und Neuausrichtung des Finanzausschusses

Beratungsfolge	*Ö / N*
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Der Vertreter des Gesellschafters wird beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zur Neugestaltung der Gesellschaftsverträge mit dem Ziel der Bildung von Aufsichtsräten in den o.g. Gesellschaften zu treffen. Hierzu zählen insbesondere die Entwürfe zur Neufassung der Gesellschaftsverträge und die Abstimmung der Verträge mit dem Notariat. Weiterhin wird beschlossen den Beteiligungsausschuss aufzulösen, da dieser nur noch für die Holding zuständig wäre. Die bzgl. der Holding zu fassenden Beschlüsse werden künftig im Finanzausschuss vorberaten. Der Finanzausschuss wird in Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten umbenannt.

Sachverhalt
Gem. der Vorschrift des §114 Absatz 4 KSVG ist der Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung eines Unternehmens der privaten Rechtsform, an dem die Gemeinde beteiligt ist, an die Vorgaben des Stadtrates gebunden.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 15.09.2015 wurden die Aufsichtsräte in den betroffenen Gesellschaften abgeschafft. Somit wurden alle unternehmerischen Entscheidungen nach Vorberatung im Beteiligungsausschuss und Einholung der Stimmbindung des Gesellschaftervertreters im Stadtrat, in die Gesellschafterversammlung verlagert.

Es hat sich jedoch mittlerweile gezeigt, dass ein schnelles Reagieren auf veränderte Gegebenheiten durch das jetzige Verfahren nicht immer möglich ist. Kurze Entscheidungswege sind, auch im Hinblick auf die zurzeit schwierige wirtschaftliche und versorgungstechnische Gesamtlage, zu bevorzugen. Es sollen daher wieder bestimmte Entscheidungen in die Aufsichtsräte verlagert werden. Im Rahmen seiner

Befugnisse trifft der Aufsichtsrat die entsprechenden Entscheidungen und spricht Empfehlungen für die vorbehaltenen Aufgaben der Gesellschafterversammlung aus. Somit muss lediglich noch die Stimmbindung des Gesellschaftervertreters in der Gesellschafterversammlung, für deren vorbehaltenen Aufgaben, im Stadtrat eingeholt werden.

Es ist beabsichtigt, die Aufsichtsräte mit 8 Mitgliedern zu besetzen. Hierdurch entstünden keine Mehrkosten, da im Gegenzug der Beteiligungsausschuss wegfällt.

Ihnen sollen angehören:

- Der Bürgermeister oder ein besonderer Vertreter im Sinne des § 114(1) KSVG als ständiges Mitglied
- 7 Mitglieder des Stadtrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied als Aufsichtsratsvorsitzenden, sowie als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Sitzungsgeld des Stadtrates.

Die Einrichtung eines Aufsichtsrats kann durch den Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden (sog. fakultativer Aufsichtsrat). Enthält der Gesellschaftsvertag diese sogenannte Öffnungsklausel nicht, ist eine satzungsändernde Mehrheit gem. § 52 GmbH Gesetz erforderlich Bei der Ausgestaltung des fakultativen Aufsichtsrats bezüglich Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgabenzuweisung sind die Gesellschafter weitgehend frei. Die Gesellschaftsverträge der betroffenen Gesellschaften müssen daher geändert werden.

Durch die Bildung der Aufsichtsräte wäre der Beteiligungsausschuss nur noch für die Angelegenheiten der Holding zuständig. Daher werden die für die Holding zu fassenden Beschlüsse in den Finanzausschuss verlagert. Dieser wird entsprechend umbenannt. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat muss ebenfalls angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2022/262
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich IV

Beratung zur Verbandsversammlung des EVS - Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung am 13.12.2022
hier:
- Wirtschaftsplan des EVS für das Jahr 2023
- Festlegung der Abfallgebühren 2023 sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums
- Festlegung des einheitlichen Verbandsbeitrages sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums

Beratungsfolge	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Bürgermeister Michael Adam wird beauftragt, gemäß dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des EVS am 13.12.2022 zu folgenden Tagesordnungspunkten abzustimmen:

1. dem Wirtschaftsplan 2023 des EVS,

2. der Festlegung der Abfallgebühren 2023 sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums und

3. der Festlegung des Einheitlichen Verbandsbeitrags sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums

Sachverhalt

Eine Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung ist erst nach erfolgter Beratung in den Räten der zweckverbandsangehörigen Kommunen möglich, da die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung an die Beschlussfassung der Räte nach § 13 (3) KGG und § 114 (4) KSVG gebunden sind.

Die Verbandsversammlung des EVS findet am 13.12.2022 statt. Als Anlage ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 des EVS beigefügt.

zu Punkt 1, Wirtschaftsplan 2023

EVS-Abfallwirtschaft:

Die Umsatzerlöse sinken gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022 um rd. 1,7 Mio. EUR auf 69,8 Mio. EUR, was im Wesentlichen aus den gesunkenen überörtlichen Beiträgen

ausgeschiedener Kommunen resultiert, die durch die hohen Stromerlösen der AVA Velsen beeinflusst sind.

Das vom EVS an die EVS ABW GmbH zu leistende Entsorgungsentgelt in Höhe von 34,3 Mio. EUR liegt um 6,9 Mio. EUR unter dem Ansatz im Wirtschaftsplan 2022. Entscheidend hierfür sind gestiegenen Erlöse für gewerbliche Abfälle bei der EVS ABW GmbH und ein stark gesunkenes Entsorgungsentgelt, welches von der EVS ABW GmbH an die AVA Velsen GmbH zu leisten ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen aufgrund höherer Belastungen für den Betrieb der Wertstoff-Zentren und den deutlich gestiegenen Baukosten.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abfallwirtschaft einen Jahresüberschuss von 0,9 Mio. EUR.

Das Investitionsprogramm der Sparte Abfallwirtschaft für das Jahr 2023 weist Investitionen in Höhe von rd. 8,4 Mio. EUR brutto aus.

Davon entfallen 2,5 Mio. EUR auf die Renovierung der bestehenden Verwaltungsgebäude.

Die 5-jährige Finanzplanung der Abfallwirtschaft wird wesentlich beeinflusst von nachfolgenden Ergebnistreibern:

• AVA Velsen (Anzahl der Revisionen / Stromerlöse)

• Rekultivierung von Deponien

EVS-Abwasserwirtschaft:

Die für den Wirtschaftsplan 2023 relevante Frischwassermenge (Basiswert 2021) sinkt um 2,55%.

Um den Rückgang zu kompensieren und zur Absicherung der bestehenden finanziellen Risiken wird der einheitliche Verbandsbeitrag um 3% von bisher 3,054 EUR pro cbm auf 3,146 EUR pro cbm erhöht. Dies hat zur Folge, dass der einheitliche Verbandsbeitrag im Vergleich zum Vorjahr von 143,0 Mio. EUR auf 143,5 Mio. EUR steigt.

Im Bereich der Aufwendungen steigt der Personalaufwand um 0,4 Mio. EUR oder 1,4 % auf 28,1 Mio. EUR. Der Materialaufwand steigt um 12,6 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahresplan. Kostentreiber ist hauptsächlich der um rd. 11,5 Mio. EUR gestiegene Stromaufwand. Auf Basis der zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanerstellung vorhandenen Erkenntnisse und einer eigenen Preissimulation wurde der Planansatz für Strom als Hauptenergieträger festgelegt. Der Zinsaufwand steigt um 1,8 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr. Das Zinsniveau ist durch den Einfluss des Ukraine-Krieges und anderen wirtschaftlichen Faktoren gestiegen. Eine weitere Erhöhung wird erwartet.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abwasserwirtschaft einen Jahresfehlbetrag von 8,1 Mio. EUR.

Im Investitionsprogramm der Sparte Abwasserwirtschaft für das Jahr 2023 weist der EVS eine Investitionssumme von rd. 83,5 Mio. Euro aus. Diese entfällt mit rd. 63,6 Mio. Euro auf EVS-eigene Bau-Projekte sowie mit 12,2 Mio. Euro auf Projekte Dritter. Weitere 2,1 Mio. Euro entfallen auf allgemeine Maßnahmen. Zusätzliche 5,6 Mio. setzen sich aus den aktivierbaren Eigenleistungen, den Bauzeitzinsen und den Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen zusammen.

Die 5-jährige Finanzplanung der Abwasserwirtschaft zeigt im Jahr 2024 den Wegfall

der Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen in den sonstigen betrieblichen Erträgen und beinhaltet die Erhöhung der Abwasserabgabe im Materialaufwand. Weiterhin ist aus Vorsichtsgründen ein anhaltend hohes Energiepreisniveau unterstellt; die Entwicklung ist im Jahr 2023 neu zu bewerten.

zu Punkt 2, Festlegung der Abfallgebühren 2023 sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums

Die Abfallgebühren des EVS müssen zum 01.01.2023 nicht erhöht werden.

Die Abfallgebühren bleiben seit 2012 stabil, weil:

- die Menge der Hausabfälle weitgehend konstant war und dadurch auch die Abfallgebühreneinnahmen konstant geblieben sind,

- seit 2017 das AHKW Neunkirchen nicht mehr zur Beseitigung der Hausabfälle benötigt wird und somit jährliche Ausgaben in Höhe von rund 12 Millionen Euro wegfallen.

- Eigenkapital aufgebaut werden konnte.

Der EVS kann in 2023 auf eine Gebührenerhöhung verzichten, weil zum Ausgleich etwaiger Jahresfehlbeträge, bzw. in vielen Bereichen deutlich gestiegener Kosten, zunächst das vorhandene Eigenkapital genutzt werden kann und insbesondere durch die aktuelle Strompreisentwicklung deutlich höhere Erlöse für den von der AVA Velsen ins öffentliche Netz eingespeisten Strom zu verzeichnen sind.

Aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen bezieht sich der EVS-Wirtschaftsplan 2023 – anders als in den Vorjahren –insgesamt nur auf einen einjährigen Kalkulationszeitraum.

zu Punkt 3, Festlegung des Einheitlichen Verbandsbeitrags sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums

Zum ersten Mal seit zehn Jahren steigt der Einheitliche Verbandsbeitrag (Gebühr für die Abwasserreinigung in den EVS- Anlagen) zum 01.01.2023 und zwar um 3 Prozent - von 3,054 Euro um 9,2 Cent auf 3,146 Euro pro Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser.

Bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von durchschnittlich 46 Kubikmetern Frischwasser pro Jahr bedeutet das eine Mehrbelastung

von 4,18 Euro pro Bürger(in) und Jahr.

Der Einheitliche Verbandsbeitrag blieb so lange stabil, weil:

- die Menge verbrauchten Frischwassers weitgehend konstant war.

- das Zinsniveau seit 2012 rückläufig war.

- der Strombezug durch energetische Optimierungsmaßnahmen der Abwasseranlagen trotz Zuwachs an technischen Kläranlagen konstant gehalten werden konnte.

- die Anzahl der MitarbeiterInnen in der Sparte Abwasser weitgehend stabil blieb.

- Rücklagen aufgebaut wurden.

Warum muss der einheitliche Verbandsbeitrag zum 01.01.2023 steigen?

- Weil der aktuelle Rückgang der Frischwassermenge kompensiert werden muss.

- Weil Aufwandssteigerungen - insbesondere bei Strom und Zinsen – sonst zu einem hohen Jahresfehlbetrag führen würden.

Wie gelingt es, die Anhebung des einheitlichen Verbandsbeitrages trotz dramatischer Kostensteigerungen in allen Bereichen moderat zu gestalten?

- Nur ein Drittel der künftig deutlich höher ausfallenden Mehraufwendungen wird durch eine Beitragssteigerung finanziert, zwei Drittel können über Rücklagen abgefedert werden, die in den vergangenen Jahren aufgebaut wurden.

Aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen bezieht sich der EVS-Wirtschaftsplan 2023 – anders als in den Vorjahren –insgesamt nur auf einen einjährigen Kalkulationszeitraum.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Wirtschaftsplan_EVS_2023_Entwurf (nichtöffentlich)

2022/272
Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich I

Beratung zur Zweckverbandsversammlung eGo Saar - Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Zweckverbandsversammlung am 13.12.2022

Beratungsfolge	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag
Herr Bürgermeister Adam wird beauftragt, gemäß dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des eGo-Saar am 13.12.2022 zu den Tagesordnungspunkten abzustimmen.

Sachverhalt
Eine Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung ist erst nach erfolgter Beratung in den Räten der zweckverbandsangehörigen Kommunen möglich, da die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung an die Beschlussfassungen der Räte nach § 13 (3) KGG und 114 (4) KSVG gebunden sind.

Die Einladung zur Sitzung am 13.12.2022 mit erläuternden Unterlagen ist der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 ZV e-GO Saar 13.12.2022 (nichtöffentlich)